

Es liegt eine Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg vom 16. September 2019 zum Thema Photovoltaik auf städtischen Gebäuden vor, die folgenden Wortlaut hat:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stadt hat viele Gebäude auf denen die Installation von Photovoltaikanlagen möglich ist. Es ist festzuhalten, dass nur ein geringer Teil der Gebäude mit solchen Anlagen ausgestattet ist. Um dem Rat die Möglichkeit zu geben, sich selbst ein Bild über die Möglichkeiten zu machen, beantragen wir die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie viele Gebäude der Stadt sind mit Photovoltaikanlagen ausgestattet?
2. Welche Einzelleistungen haben diese Anlagen?
3. Werden die Anlagen von der Stadt betrieben oder von den Stadtwerken?
4. Welche Gebühren-, Pachten-, oder Mieten zahlen die Stadtwerke im letzteren Fall der Frage 3. an die Stadt?
5. Warum werden die Flächen den Stadtwerken überlassen?
6. Welche Gebäude sollen absehbar mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden?
7. Wenn für Gebäude noch keine Photovoltaiknutzung oder eine andere Nutzung der Dachflächen vorgesehen ist, warum werden diese Gebäude nicht mit Photovoltaikanalgen ausgestattet?

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Walter Leo Schreinemacher“

**zu Frage 1:**

Wie viele Gebäude der Stadt sind mit Photovoltaikanlagen ausgestattet?

**Antwort der Verwaltung:**

7

**zu Frage 2:**

Welche Einzelleistungen haben diese Photovoltaikanlagen?

**Antwort der Verwaltung:**

Zwischen 9,29 und 45 KW Peak

**zu Frage 3:**

Werden die Anlagen von der Stadt betrieben oder von den Stadtwerken?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Anlagen werden von der Stadtwerke Heinsberg GmbH betrieben.

**zu Frage 4:**

Welche Gebühren, Pachten oder Mieten zahlen die Stadtwerke im letzteren Fall der Frage 3 an die Stadt?

**Antwort der Verwaltung:**

13.730,00 € jährlich

**zu Frage 5:**

Warum werden die Flächen den Stadtwerken überlassen?

**Antwort der Verwaltung:**

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen gehört zum Gesellschaftszweck des Unternehmens.

Dauerhaft können die Vorteile des steuerlichen Querverbundes nur dann genutzt werden, wenn die Stadtwerke Heinsberg GmbH nachweist, dass neben anderen Kriterien mindestens 10 v. H. ihres Umsatzes auf die Versorgung mit Wärme bzw. Strom entfällt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist unerlässlich, um diese Quote zu erreichen.

**zu Frage 6:**

Welche Gebäude sollen absehbar mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Festhalle in Oberbruch und die Grundschule in Straeten

**zu Frage 7:**

Wenn für Gebäude noch keine Photovoltaiknutzung oder eine andere Nutzung der Dachflächen vorgesehen ist, warum werden diese nicht mit Photovoltaikanlagen ausgestattet?

**Antwort der Verwaltung:**

Sofern die Nutzung von Dachflächen für die Photovoltaik technisch möglich und wirtschaftlich geboten ist, werden die Dachflächen, sofern die Finanzmittel bereitstehen, sukzessive mit Anlagen versehen. Es findet in diesem Kontext ein enger Austausch mit dem Netzbetreiber statt, der zurzeit ein Vertragsmodell zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen gemeinsam mit der Stadt Heinsberg ausarbeitet.